



## **Satzung des Fischereiverein Ravensberg e.V.**

Mitglied im Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V.  
Im Landessportbund der Mindener Interessengemeinschaft der  
Sportfischervereine und im Vereinsring Werste

- 1) Der Verein trägt den Namen: Fischereiverein Ravensberg e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist in Bad Oeynhausen. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Registernummer 208 beim Amtsgericht in Bad Oeynhausen eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich das Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Jede wirtschaftliche Tätigkeit ist lediglich Nebenzweck und dient allein Dazu, die

#### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr,

- 1) satzungsgemäßen, ideellen Ziele des Vereins zu verwirklichen.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 3) Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern sowie die Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes sind Zweck des Vereins.
- 4) Der Verein fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“.
- 5) Der Verein berät die Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes.
- 6) Die Förderung der Jugendarbeit durch Bildung einer Jugendgruppe, die den gemeinsamen Aufgaben der Jugendziehung, der Jugendpflege und Förderung des Breitensports dient.

### § 3 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

- 1) Der Verein ist Mitglied des: Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und im Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Mitglieder vor Vollendung des 18 Lebensjahrs gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Als passive Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung haben.
- 3) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Der Beschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen. Das Gleiche gilt für die Ablehnung durch den geschäftsführenden Vorstand, die nicht begründet werden muss.

### § 5 Mitgliedschaftsende

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch das Ableben des Mitglieds
- 2) Durch Austritt, dieser muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Hier ist eine Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.
- 3) Durch den Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Regeln der Satzung oder der Gewässerordnung grob verstoßen hat.
  - Wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.
  - Wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei Rechtskräftig verurteilt, wurde



- Wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat
- Wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Streit und Unfrieden gegeben hat
- Wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden.

Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem ausgeschlossenen Einspruch beim Schiedsausschuss des Vereins zu. Dieser hat dann in einer Sitzung, in der auch der Betroffene auf seinen Wunsch hin gehört werden kann, über den Ausschluss zu beraten. Die auf Grund dieser Sitzung gefasste Empfehlung ist dem Vorstand zu unterbreiten, der dann endgültig entscheidet.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge und Gebühren werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.

Die Vereinspapiere sind zurückzugeben.

#### §6 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied, nach vorheriger Anhörung, erkennen auf:

- 1) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflagen (z.B. Ableistung von Arbeitseinsatz oder Geldbuße)
  - 2) Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern
  - 3) Androhung des Ausschlusses aus dem Verein
- Es ist möglich, mehrere der Vorgenannten Möglichkeiten zu verhängen.  
Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Die Bestimmung des § 5 bleiben davon unberührt und sind weiter möglich.
- 4) Der dann gültige Maßnahmenkatalog der Mindener IG ist als Grundlage anzuwenden.

#### §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Gebühren legt der Vorstand fest. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder aber von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen, sowie die Einrichtungen zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- Die Vereinspapiere bei der Ausführung der Fischerei jederzeit mitzuführen.
- Sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen sowie die Vereinspapiere auf Verlangen den Aufsichtspersonen auszuhändigen und deren Anordnungen zu befolgen.
- Den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
- Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich, spätestens jedoch bis zum 31.03., des Jahres zu begleichen und sonstige Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienste) zu erfüllen.
- Spätestens mit Vollendung des 16 Lebensjahres die Fischereiprüfung abzulegen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange die fälligen Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

#### §8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand



### 3) Der Schiedsausschuss

#### §9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) Dem Vorsitzenden
- 2) Dem Schriftführer
- 3) Dem Kassierer
- 4) Stellv. Vorsitzenden
- 5) Stellv. Schriftführer
- 6) Stellv. Kassierer

Weitere Mitglieder, die dann einen Beirat bilden, können gewählt werden als

- 1) Gewässerwart
  - 2) Fischmeister
  - 3) Jugendwart
- Über die Zusammensetzung und die Erweiterung und Ernennung des Beirats entscheidet der Vorstand.
  - Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Kassierer. Sie leiten die inneren und äußeren Angelegenheiten des Vereins. Rechtsverbindliche Abmachungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Einnahmen und Ausgaben haben grundsätzlich über den Kassierer zu erfolgen. Verträge mit einer Laufzeit von über einem Jahr bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ferner sind im Interesse des Vereins jederzeit Bestimmungen zu treffen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin bleiben getroffene Bestimmungen in Kraft. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
  - Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
  - Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
  - Wählbar ist jedes aktive Vereinsmitglied, das mindestens 18 Jahre alt ist und mindestens 5 Jahre Mitglied im Verein ist.
  - Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung muss dieses Mitglied bestätigt oder durch ein anderes Vereinsmitglied ersetzt werden.
  - Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den Schriftführer nach Bedarf einberufen.
  - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter einer nach § 26 BGB anwesend sind.
  - Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 10 Schiedsausschuss

Der Schiedsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit, für 3 Jahre gewählt werden. Die 3 Mitglieder bestimmen aus ihrer Reihe einen Vorsitzenden. Die Ausschussmitglieder unterliegen der Schweigepflicht.

#### § 11 Mitgliederversammlung

- In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied muss mindestens 14 Tage vorher eine schriftliche Einladung erhalten.
- Zudem finden weitere Mitgliederversammlungen statt. Die Termine werden zu Beginn des Jahres bekanntgegeben.
- Die Abstimmungen auf den Versammlungen erfolgen in der Regel öffentlich. Auf Antrag kann auch eine geheime Abstimmung erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Bei Versammlungen und Veranstaltungen ist das Angeln an den Vereinsgewässern verboten.



- Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn diese 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
- Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet.

#### § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- 1) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie die Berichte der Kassenprüfer
- 2) Entlastung des Vorstands
- 3) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
- 4) Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder
- 5) Satzungsänderungen
- 6) Entscheidungen über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder

#### § 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 3 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein Amt im Geschäftsführenden Vorstand bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und der Buchführung zu überzeugen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und den Mitgliedern bei der Versammlung, vorzulegen.

#### § 14 Satzungsänderung

Bei Beschlüssen über die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von dreiviertel der in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der betreffende Antrag muss auf der Tagesordnung der Einladung stehen und darf nicht erst auf der Versammlung gestellt werden.

#### § 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Oeynhausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Oeynhausen den, 03.02.2023

1. Vorsitzender

  
Stefan Schwarze

1. Schriftführer

  
Thomas Sander

1. Kassierer

  
Ralf Culemann